

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde List

III. Nachtragssatzung

zur

„Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde List“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. 02. 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01. 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.10.2013 folgende Dritte Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde List über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde List erlassen.

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 Satz 2 Steuerpflichtiger wird wie folgt geändert:

(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 inne hat. Dies gilt nicht, wenn der Inhaber der Zweitwohnung verheiratet ist, nicht dauernd von seinem Ehepartner getrennt lebt und die Zweitwohnung erforderlicher Weise aus beruflichen Gründen unterhalten wird, weil der Zweitwohnungsinhaber seiner Arbeit nicht vom Familienwohnsitz aus nachgehen kann. Diese Regelung ist auch auf eingetragene Lebenspartnerschaften anzuwenden.

Artikel 2

§ 5 Steuersatz erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt 14,0 v.H. des Maßstabes nach § 4.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Dritte Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

List (Sylt), 06.11.2013

(LS)

GEMEINDE LIST

gez. Ronald Benck
1.Stellvertr.Bürgermeister

Die vorstehende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde List auf Sylt wird hiermit gemäß § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde List (Sylt) bekannt gemacht.

Sylt, OT Westerland,

(LS)

AMT LANDSCHAFT SYLT
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

gez. Martin Marstaller